

1862 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. Juni 1978 betreffend  
ein Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen  
bei der Internationalen Finanz-Corporation

Die im Jahre 1956 als Tochterinstitut der Weltbank gegründete Internationale Finanz-Corporation (IFC) hat gemäß Art. I des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation, BGBl.Nr.204/1956, die Aufgabe, gemeinsam mit privaten Kapitalgebern bei der Finanzierung der Errichtung, Modernisierung und Erweiterung produktiver privater Unternehmen, die zur Leistung eines Beitrages zur Entwicklung in ihren Mitgliedsländern geeignet sind, durch Kapitalanlagen ohne Rückzahlungsgarantie der betreffenden Mitgliedsregierung in den Fällen behilflich zu sein, in denen genügend privates Kapital zu angemessenen Bedingungen nicht erhältlich ist. Die IFC hat darüber hinaus alle jene Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Fluß von privatem in- und ausländischem Kapital in produktive Kapitalanlagen in den Mitgliedsländern anzuregen. Im Hinblick auf die vom Gouverneursrat in einer Resolution vom 2. November 1977 beschlossenen Erhöhung des Kapitals der IFC um 540 Millionen US-Dollar soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates der Bundespräsident ermächtigt werden, namens der Republik Österreich bei der Internationalen Finanz-Corporation 4.531 Kapitalanteile in Höhe von je 1000 US-Dollar zu zeichnen. In den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird bemerkt, daß die Zahlung dieser Kapitalanteile, die umgerechnet etwa 70 Millionen Schilling betragen, in fünf gleichen Jahresraten in den Jahren 1979 bis 1983 vorgenommen werden soll.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 4. Juli 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Finanz-Corporation, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 07 04

Hermine Kubanek  
Berichterstatter

Seidl  
Obmann